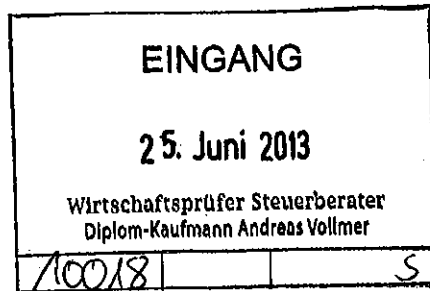


Steuernummer 27/601/52039
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Herrn
Andreas Vollmer
Steuerberater
Chausseestr. 14
10115 Berlin**Bescheid für 2012**über
Körperschaftsteuer
und
Solidaritätszuschlagfür
Firma Arbeiterwohlfahrt City gemeinnützige Gesellschaft mbH Chausseestr. 14
10247 Berlin**F e s t s e t z u n g****Art der Steuerfestsetzung**Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	0,00	0,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 17.06.2013)		
bereits getilgt	0,00	0,00
es verbleiben	0,00	0,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der
Anlage zum Bescheid.**B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
Gewinn lt. besonderer Gewinnermittlung	0
Gesamtbetrag der Einkünfte	0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	0

Berechnung der Körperschaftsteuer

	€
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer	0

Form.Nr. 015617 P 000198401 / 007842 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 17.06.2013 KSt 2012

Negative Beträge mit
Minuszeichen.Öffnungszeiten:
Mo + Fr 8-13/ Do 11-18
Uhrnach Vereinbarung
Telefax:
(030)90 24-27900Das Finanzamt hat folgende Konten:
Kreditinstitut:
6600046463 Berliner Sparkasse
0691585100 Postbank BerlinBLZ:
100 500 00
100 100 10

000307

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid für 2012 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.06.2013

E r l ä u t e r u n g e n

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden
Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen
Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das
Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche
Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften
entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11).
Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie
ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetz-
lichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen
werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer
Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzver-
waltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof
könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut aus-
legen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen
Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetz-
ung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen
vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen
Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt
ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen
Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig
ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsver-
fahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch
die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit
Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe
gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei
denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung
durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen
Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid)
können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung
eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebeseid) angegriffen werden.
Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines
eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen
geändert oder aufgehoben.

Bescheid für 2012 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.06.2013

Für die Abrechnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit der Steuerbescheid keine Abrechnung und ggf. Zahlungsaufforderung enthält,
wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung verwiesen.



000109



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Arbeiterwohlfahrt City gemeinnützige

Anlage zum Bescheid

für 2012 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und 10 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Weitere Hinweise, die bei der Verwendung der Muster zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 : 005, 2012/0306063 - BStBl I S. 884.

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt.

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheides oder Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das Depot führende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Körperschaftsteuerbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Körperschaftsteuerbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



